

Vorgehensweise bei der Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Engagierte bei UNICEF

UNICEF Deutschland orientiert sich in seinen Anforderungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses am Bundeskinderschutzgesetz und am Bundeszentralregistergesetz und wendet die Anforderungen für hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte an. Das bedeutet, dass bei UNICEF Deutschland nur Personen mit der Betreuung, Beaufsichtigung oder einer vergleichbaren Tätigkeit mit Minderjährigen beschäftigt sein dürfen, die keine einschlägige Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die körperliche Unversehrtheit begangen haben. Dazu sollen alle Tätigen, die einen qualifizierten Kontakt (nach Art, Intensität und Dauer bemessen) zu Minderjährigen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sollten in der Vergangenheit rechtliche Schritte im Zusammenhang auf den Verdacht solcher Straftaten eingeleitet worden sein, erwartet UNICEF, dass diese Person selbst UNICEF Deutschland hierüber informiert.

Das Wohl des Kindes hat bei allen UNICEF-Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Das Kinderschutzkonzept von UNICEF Deutschland enthält klare Vorgaben dazu, aus welchen Gründen und von welche Personen/Personengruppen aus dem Kreis der hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen muss. Das Kinderschutzkonzept finden Sie unter: www.unicef.de/kinderschutzkonzept .

Wie beantragen Sie Ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis?

1. Mit der unterzeichneten Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit gehen Sie zur Meldebehörde Ihrer Stadt und beantragen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.
2. Sobald das Führungszeugnis bei Ihnen eingeht, schicken Sie es an eine von UNICEF beauftragte Anwältin. Aus Datenschutzgründen wird Ihr Führungszeugnis dort aufbewahrt. Bitte machen Sie sich vorher eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen.

Kontaktdaten der Anwältin:
R.A. Christina Rhode-Tsioros
Hohenzollernring 25
50672 Köln

3. Die Anwältin informiert UNICEF darüber, dass Ihr Führungszeugnis eingegangen ist. Nur für den Fall, dass es Einträge im Sinne der Straftaten nach §72a Absatz 1 SGB VIII gibt, wird UNICEF über den Inhalt des Führungszeugnisses informiert.

Wir informieren Sie darüber, dass über eine externe Fachanwältin Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie die Information, dass keine Verurteilung im Sinne des §72a SGB VIII vorliegt, werden gespeichert. Nach Beendigung des Engagements verpflichtet sich UNICEF dazu, die Daten zu löschen.

**Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit
für die Beantragung
eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Hiermit wird bescheinigt, dass _____ geb. am _____ für das
Deutsche Komitee für UNICEF e.V. ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung
ehrenamtlich tätig ist. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein
Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden
Voraussetzungen liegen vor. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig
die Gebührenbefreiung beantragt.

i.A. Leitung UNICEF-Gruppe

Ort

Datum